

Stadtmarketing **Tett** nang

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Stadtmarketing Tett nang e.V.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Tett nang eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Tett nang.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Es ist Ziel und Zweck des Vereins, die Vermarktung des Standortes Tett nang zu optimieren.
2. Diesen Zweck sollen in Tett nang in partnerschaftlichem Miteinander die unterschiedlichen Akteure eines Stadtmarketings, wie Einzelhändler, Gastronomen, Dienstleister, Freie Berufe, Handwerker, Kulturinitiativen, touristische Einrichtungen und Immobilienbesitzer aber auch die Industrie, der Großhandel, die Bewohner und weitere Interessenten in Kooperation mit der Stadt Tett nang fördern und unterstützen.
3. Zentrale Aufgabe des Stadtmarketingvereins Tett nang ist somit die Konzeption, Umsetzung und Etablierung eines Marketings für die gesamte Stadt, wenngleich ein räumlicher Schwerpunkt in der Praxis auf der Innenstadt von Tett nang liegen wird.
4. Zu den Vereinsaufgaben gehören insbesondere:
 - Bündelung der Kräfte im Verein - Stadtmarketingverein Tett nang
 - Organisation der Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure und Institutionen
 - Vermarktung der Stadt Tett nang
 - Profilierung des Standortes Tett nang, insbesondere der Innenstadt, nach außen und innen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
5. Jedes Mitglied kann Anträge und Anregungen an den Verein und seine Organe richten.
6. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

Stadtmarketing Tett nang

7. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Erlöschen der Rechtsfähigkeit bzw. der Auflösung obiger Institutionen; bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds;
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- die Arbeitskreise.

§ 5

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzende
 - dem 2. Vorsitzende
 - dem Kassierer
 - einem Vertreter des Arbeitskreises „Marketing“
 - einem Vertreter aus Industrie
 - einem Vertreter aus Handel
 - einem Vertreter aus Handwerk
 - einem Vertreter aus Gastronomie / Hotellerie
 - zwei Vertretern der Stadtverwaltung Tett nang.

Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der städtischen Vertreter und den Sprechern der Arbeitskreise, werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Die Sprecher der Arbeitskreise werden von den Mitgliedern der Arbeitskreise mit einfacher Mehrheit gewählt.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.
3. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
5. Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsgeschäfte, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 6

Arbeitskreise

1. Die fachliche Arbeit des Vereins findet in Arbeitskreisen statt.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Arbeitskreise einrichten. Die einzelnen Mitglieder dieser Gremien werden ebenfalls durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt.
3. Zu der Arbeit können die Arbeitskreise bestimmte Gruppen oder Einzelpersonen, auch Nichtmitglieder des Vereins beratend hinzuziehen.
4. Jeder Arbeitskreis wählt einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher, und zwar jeweils auf die Dauer von zwei Jahren selbst. Der Sprecher ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.
5. Der Vorstand ist über die Arbeit der Arbeitskreise regelmäßig schriftlich zu informieren.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahlen zum Vorstand
 - Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Gemeindenachricht der Stadt Tett nang einberufen vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden.
4. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über die Art, Höhe und Zahlungsfristen und -modalitäten des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tett nang, die es für vergleichbare Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein bzw. werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
